



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2010/09217**  
Datum: 28.09.2010  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: Amt für Kinder, Jugend und Familie

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Jugendhilfeausschuss	04.11.2010	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.11.2010	öffentlich Entscheidung

**Betreff: 2. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Halle (Saale)**

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Halle (Saale).

Tobias Kogge  
Beigeordneter für Jugend, Schule,  
Soziales und kulturelle Bildung

### **Begründung:**

Die Satzung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie besteht seit 2001 unverändert in ihrer jetzigen Form. In der Satzung werden die im SGB VIII und im KJHG LSA festgeschriebenen Regeln auf die Bedingungen in Halle (Saale) herunter gebrochen.

Durch neue Gesetze, insbesondere das SGB II und XII sowie die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in Halle (Saale) zeigt sich in der Arbeit des Jugendhilfeausschusses, dass die Aufnahme weiterer beratender Mitglieder erfolgen sollte. Das KJHG LSA bietet als Landesausführungsgesetz zum SGB VIII diese Möglichkeit.

§ 5 des KJHG LSA schreibt zu den beratenden Mitgliedern vor,

#### **„§5 Beratende Mitglieder**

...

(2) Die Satzung des Jugendamtes **kann bestimmen**, dass dem Jugendhilfeausschuss weitere beratende Mitglieder, **insbesondere**

1. die bzw. der kommunale Kinderbeauftragte,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulen auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsverwaltung auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendsports auf Vorschlag des zuständigen Kreissportbundes,
5. eine bzw. ein Vormundschafts-, Jugend- oder FamilienrichterIn bzw. -richter auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde sowie
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Polizei auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde,

angehören.“

Diese Öffnung der Regelung soll genutzt werden. § 5 der Satzung des Jugendamtes wird wie folgt ergänzt:

#### **„Beratende Mitglieder**

(1)...

12. ein Vertreter der für die Umsetzung des SGB II zuständigen Behörde/ Institution,
13. ein Vertreter des Kinder- und Jugendrates der Stadt Halle (Saale)
14. ein Vertreter des Stadt Elternbeirates.

...“

Weitere Änderungen am Satzungstext werden nicht vorgenommen.

### Familienverträglichkeitsprüfung:

In den Grundsätzen einer familienfreundlichen Stadtentwicklung ist gewollt gleich im ersten Punkt die Familie (und dabei insbesondere die Kinder) in den Fokus der Kommunalpolitik benannt worden.

Weiterhin geht es in den Grundsätzen um die Vermittlung von gesellschaftlichen Normen und Werten, und deren aktive Auseinandersetzung damit. Die Beteiligung der Betroffenen an Planung und Organisation (Partizipation) ist ein weiterer Grundsatz für Familienverträglichkeit.

Dies alles dient dem gesetzlichen Auftrag (und Grundsatz einer familienfreundlichen Stadtentwicklung) – Schaffung und Erhalt positiver Lebensbedingungen innerhalb der Familie und in ihrem gesellschaftlichen Umfeld.

Die Aufnahme des Kinder- und Jugendrates der Stadt Halle (Saale) und des Stadelternbeirates als Interessenvertreter in den Jugendhilfeausschuss (als Teil der Institution zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages nach dem SGB VIII) gewährleistet die Teilhabe und das Einbringen der Interessen der jungen Menschen und der Elternschaft aus dem Kindertagesbetreuungsbereich.

## **2. Änderungssatzung der Satzung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Halle (Saale)**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 70, 71 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfegesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S 2586), der §§ 2-7 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG LSA) vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236) und es § 6 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102, 127), wurde vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am ... .. die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 5 Abs. 1 der Satzung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Halle (Saale) wird ergänzt:

12. ein Vertreter der für die Umsetzung des SGB II zuständigen Behörde/ Institution,
13. ein Vertreter des Kinder- und Jugendrates der Stadt Halle (Saale),
14. ein Vertreter des Stadtelternbeirates.

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.